



Inhaltsverzeichnis

Seite

Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses Jena	318
Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen der Stadtgärtnerei	319
Beschlüsse des Stadtrates	320
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Friedensberg“	320
Aufbau eines zentralen Immobilienmanagements für kommunale Immobilien	320
Öffentliche Bekanntmachungen	324
Einladung zur Bürgerversammlung in der Ortschaft Münchenroda/Remderoda der Stadt Jena am 02. Dezember 2001	324
Flurbereinigungsverfahren Golmsdorf / Beutnitz, Saale-Holzlandkreis - Bekanntmachung und Offenlegung des Änderungsbeschlusses des Flurneuordnungsamtes Gera vom 18.09.2001	324
<i>Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG</i>	326
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena - Widmung eines Teilstückes in der Schroeterstraße	326
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena - Widmung der Straßen im Gewerbegebiet Maua	326
Ausschusssitzung	327
Ausschusssitzung	327
Öffentliche Ausschreibungen	327
Ausstattung von Computertechnik	327
Ausstattung mit Medienecken, Laptops und Beamern	327
Verschiedenes	329
Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt	329
Öffnungszeiten für den Aussichtsturm Landgrafen	329
Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter	329

Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses Jena

1. Entgelt für die Raumnutzung

Im Volkshaus Jena werden folgende Räume zur temporären Nutzung angeboten:

- Großer Saal
- Foyer
- Großer Saal mit Foyer
- Oberlichtsaal
- Kleiner Saal
- Schaeffersaal
- Raum 10/11

Die Entgelte für die Nutzung der o.g. Räume sind der Preisliste (Anlage) zu entnehmen. Die Preisliste wird jährlich vom Stadtrat neu beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht. Sie liegt zusätzlich im Volkshaus aus und gilt grundsätzlich ab 01.04. jeweils für ein Jahr. Grundlage für die Ermittlung des Entgeltes ist der Selbstkostensatz pro Raum und Stunde des Vorjahres. Die vier kleineren Räume werden zum gleichen Entgelt angeboten und basieren auf dem höchsten Selbstkostensatz dieser Räume. Gültigkeit hat der Stundensatz zum Zeitpunkt der Nutzung.

Für die Einzelnutzung der Räume 10 oder 11 ist nachfolgende Aufteilung des Gesamtentgeltes Raum 10/11 anzuwenden:

- Raum 10 65 %
- Raum 11 35 %

Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Räume und wird wie folgt berechnet:

- Probenbeginn bis Probenende: 60 % des Entgeltes
- Aufbaubeginn bis Einlassbeginn: 60 % des Entgeltes
- Einlassbeginn bis Veranstaltungsende: 100 % Entgelt
- Veranstaltungsende bis Abbauende: 60 % des Entgeltes

Angebrochene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden berechnet.

Im Nutzungsentgelt ist enthalten:

- Einrichtung der Veranstaltungsräume mit hauseigenem Mobilar
- Betreuung der Veranstaltung durch einen Hausmeister
- Benutzung der sanitären Anlagen
- allgemeine Beleuchtung und Heizung
- Reinigung im üblichen Rahmen

Um flexibel reagieren zu können, kann die Stadt Jena Rabatte bis 20 % einräumen.

2. Weitere Kosten

2.1 Personal

Über das Volkshaus bestellbare *geringfügig beschäftigte Aushilfen* (Preis pro Stunde)

- Abendkasse 14 DM / 7 □ pro Person
- Garderobenkraft 12 DM / 6 □ pro Person
- Saalordner/Einlass 12 DM / 6 □ pro Person
- Techn. Aushilfen 14 DM / 7 □ pro Person
- Techniker (Ton- und Lichttechnik) 36 DM / 18 □ pro Person

Die über die Volkshausverwaltung bestellten Aushilfen treten in ein Arbeitsverhältnis mit dem Raumnutzer/Veranstalter und werden von diesem

bei Veranstaltungs- bzw. Dienstende **bar** ausgezahlt. Die gesetzlichen Abgaben werden vom Raumnutzer abgeführt.

Hauselektriker 40 DM / 20 □ pro Stunde
Diese Kosten sind im Mietpreis nicht enthalten, werden aber zusammen mit dem Raumnutzungsvertrag abgerechnet.

Feuerwehr, Stärke 1/1; Bestellung über das Volkshaus, wenn erforderlich

Diese Kosten werden separat durch das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz entsprechend der geltenden Satzung über Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena in Rechnung gestellt.

2.2 Scheinwerferanlage pro Veranstaltungstag (Preis ohne Techniker)

- Hausanlage Großer Saal (ohne Verfolger) 200 DM / 100 □
- Mobile Anlage (2 Stative a 4 PAR) 60 DM / 30 □
- HMI 1,2 kW-Verfolger 100 DM / 50 □

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Beleuchtungstechniker notwendig.

2.3 Akustische Verstärkeranlagen pro Veranstaltungstag (Preis ohne Techniker)

eingebaute Hausanlage

(vornehmlich Sprachübertragung)

- Großer Saal 100 DM / 50 □
- Kleiner Saal, Raum 10/11 50 DM / 25 □
- Schaeffersaal, Foyer 50 DM / 25 □

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

mobile Anlage (JBL) für Musik

ohne Bedienungspersonal 100 DM / 50 □

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

Konferenzanlage mit max. 30 Sprechstellen

ohne Bedienungspersonal 100 DM / 50 □

Für die Bedienung ist der Hauselektriker oder ein fachkundiger Tontechniker notwendig.

2.4 Weitere Veranstaltungstechnik pro Veranstaltungstag und Stück

- Kassettenrecorder, CD-Player 30 DM / 15 □
- Diaprojektor (lichtschwach) 40 DM / 20 □
- Overhead-Projektor 40 DM / 20 □
- Bühnenzugleinwand Gr.S. 6m x 4m 130 DM / 65 □
- mobile Ständerleinwände
- 4 m x 4 m 80 DM / 40 □
- 2,5 m x 2 m 20 DM / 10 □
- 1,2 m x 1,2 m 20 DM / 10 □
- Daten- und Videoprojektor 200 DM / 100 □ (wenn verfügbar)
- Flipchart 30 DM / 15 □
- Rednerpult 20 DM / 10 □
- Podeste 2 m x 1 m (höhenverstellb.) 16 DM / 8 □

- Flügel/Gr. Saal (ohne Stimmung) 100 DM / 50 □
- Klavier (ohne Stimmung) 80 DM / 40 □
- Orgel 150 DM / 75 □

Die Tagespreise für die Veranstaltungstechnik gelten für die Nutzung innerhalb des Volkshauses. Für die Nutzung außer haus werden 25 % aufgeschlagen.

2.5 Sonstiges

- Telefon-/Faxgebühr pro Einheit 0,40 DM / 0,20 □
- Telefon-Zeitanschluss über Direktauftrag an Telekom oder anderen Anbieter möglich

Der Antrag dazu muss mindestens 20 Tage vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Kosten für den Veranstalter: Anschlussgebühr und Gesprächsgebühren

3. Mehrwertsteuer

Die unter Pkt. 1 und 2 genannten Entgelte mit Ausnahme des Pkt. 2.1 werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 16 % erhoben.

4. Vorauszahlung und Schlussrechnungslegung

Im Raumnutzungsvertrag wird stets eine Vorauszahlung in Höhe von ca. 75 % des Gesamtentgeltes vereinbart. Nach der Veranstaltung erstellt das Volkshaus eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der tatsächlich genutzten Zeiten und Sonderleistungen. Diese können die im Raumnutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen überschreiten.

5. Gültigkeit der Entgeltregelung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Ab 01.01.2002 gelten die in □ ausgewiesenen Beträge.

Diese Entgeltregelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 05.10.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses 2001/2002

Nettopreisliste für die Raumnutzungen

	Veranstaltungsstunde	Auf-/Abbau- oder Probestunde (60 %)
Großer Saal	233 DM / 117 □	140 DM / 70 □
Foyer	147 DM / 74 □	89 DM / 45 □
Großer Saal m. Foyer	347 DM / 174 □	209 / 105 □
Oberlichtsaal	46 DM / 23 □	28 DM / 14 □
Kleiner Saal	46 DM / 23 □	28 DM / 14 □
Schaeffersaal	46 DM / 23 □	28 DM / 14 □
Raum 10/11	46 DM / 23 □	28 DM / 14 □

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen der Stadtgärtnerei

1. Rahmenentgelt für Tagessätze

Topfpflanze, blühend

Topfdurchmesser

- bis 10 cm 1,00 - 2,00 DM / 0,50 - 1,00 □
- bis 13 cm 2,50 - 4,50 DM / 1,00 - 2,00 □
- bis 24 cm 6,50 - 9,00 DM / 3,00 - 5,00 □
- ab 25 cm 13,50 - 19,00 DM / 7,00 - 10,00 □

Topfpflanze, grün

Topfdurchmesser

- bis 13 cm 2,00 - 4,00 DM / 1,00 - 2,00 □
- bis 32 cm / bis 1,00 m Höhe 5,00 - 7,50 DM / 3,00 - 4,00 □
- ab 28 cm / ab 1,00 m Höhe 8,50 - 13,50 DM / 4,00 - 7,00 □
- ab 26 cm / ab 2,00 m Höhe 15,00 - 20,00 DM / 8,00 - 10,00 □

Blumengesteck/-schale einschl. Adventsgesteck

- klein 8,00- 15,00 DM / 4,00- 8,00 □
- mittel 17,00- 35,00 DM / 9,00 - 18,00 □
- groß 40,00- 60,00 DM / 20,50 - 31,00 □

Bodenvase

- klein 20,00- 32,00 DM / 10,00 - 16,00 □
- groß 30,00- 65,00 DM / 15,00 - 33,00 □

- 1.1 Die Dekoration wird für einen Tag als Leihgabe gemäß Tagessatz in Rechnung gestellt.
- 1.2 Bei Verlängerung der Standzeit erfolgt ein Aufschlag von 10 % des Tagessatzes.
- 1.3 Verluste und Schäden an der Dekorationsware werden gemäß handelsübliche Preise verrechnet.

2. Einstellen v. Containerpflanzen (November-Mai)

Pflanzendurchmesser 1,00 m 5,00 DM/3,00 □ pro Monat

3. Weihnachtsbäume, dekoriert - ohne Lichterkette

- bis 1,50 m Höhe 60,00 DM/ 31,00 □
- bis 2,20 m Höhe 90,00 DM/ 46,00 □
- ab 2,20 m Höhe 110,00 DM/ 56,00 □

4. Verkauf von Schnittblumen, Pflanzen, Gestecken

aus Überproduktion zu saisongerechten und marktüblichen Preisen gemäß vorhandenem Angebot

5. Entgelt für anfallende Fahrtkosten

1,20 DM/0,60 □/km

6. Entgelt für Dekoration zum Stundensatz

40,00 DM/20,50 □/h/AK

7. Arrangements können laut Vereinbarungspreis erstellt werden.

Die Entgelte (Nettopreise) unterliegen der Mehrwertsteuer gemäß § 23 und § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Die in DM ausgewiesenen Entgelte haben bis zum 31.12.2001 Gültigkeit. Ab dem 01.01.2002 gilt der in Euro ausgewiesene Betrag.

9. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung für die Inanspruchnahme von Dekorationsleistungen hat unter Angabe der Liefer- und Rechnungsanschrift durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen.

10. Zahlungsweise

Das Entgelt ist bei Warenübernahme in der Stadtgärtnerei sofort zu entrichten. Bei einer Lieferung vor Ort erfolgt die Zahlung per Rechnungslegung, wobei eine Vorauskasse bzw. die Zahlung eines Abschlages erhoben werden kann.

Jena, den 05.10.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Friedensberg“

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0648

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Friedensberg“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.08.2001 einschließlich seiner textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie der Bestands-, der Bewertungs- und Konflikt- sowie der Maßnahmenplan des Grünordnungsteiles vom 01.08.2001 zum Bebauungsplan in der Fassung vom 01.08.2001 werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Planentwurf einschließlich all seiner unter 1 genannten Bestandteile ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu informieren und zeitgleich nochmals zu beteiligen.

Begründung:

In ihrer Sitzung am 12.06.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung Jena den Beschluss zur Überleitung des Fluchtlinienplanes „Galgenberg“ gefasst. Die Änderung des Planes wurde am 31.03.1993 beschlossen. Der vom Büro Schettler und Wittenberg erstellte Vorentwurf zum B-Plan sowie der Vorentwurf des Grünordnungsplanes des Büro Wittig haben im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vom 31.05. bis 03.06.1994 öffentlich ausgelegt. Es wurden erhebliche Bedenken geäußert. Die frühzeitige Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 25.05.1994. Die Ergebnisse liegen vor.

Nach den Beschlüssen zur weiteren Verfahrensweise vom 21.06.1995 und dem Variantenentscheid zur Trassierung der Straße vom 23.10.1996 wurden die o.g. Büros mit einer grundlegenden Überarbeitung und Aktualisierung der Planungen beauftragt. Aufgrund der zu erwartenden Emissionen von der neu zu errichtenden Straße wurde ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in die Entwürfe eingearbeitet. Die innerkommunale Abstimmung hatte stattgefunden. Berichte zum Sachstand des Verfahrens liegen den entsprechenden Gremien vom November 1997 und vom November 1998 vor.

Am 08.12.1998 hat der Finanzausschuss Jena eine Empfehlung zur Behandlung eines Kaufantrages der Heimstätten-Genossenschaft e.G. und der Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ e.G. bezüglich der im Geltungsbereich gelegenen städtischen Flurstücke abgegeben. Darauf aufbauend wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss am 21.10.1999 ein Beschluss über die weitere Verfahrensweise im Umgang mit dem Bebauungsplan „Am Friedensberg“ gefasst. Schließlich hat der Stadtrat Jena mit Beschluss Nr. 99/12/06/0134 der mittlerweile gegründeten „Gemeinschaft der Genossenschaften“ im Dezember 1999 eine Option über den Verkauf von künftig erschlossenen Grundstücken im Bebauungsplangebiet „Am Friedensberg“ eingeräumt. Grundlage hierfür waren ein Alternativentwurf zum B-Plan vom April 1999 sowie ein darauf basierender „Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan“ der Planungsgemeinschaft Ingenieur-Consult Sens GmbH und stock + partner mit Datum 01.08.2000. Das oben erwähnte schalltechnische Gutachten wird gegenwärtig aktualisiert.

Die Gemeinschaft der Genossenschaften hat mittlerweile mit der Stadt Jena einen Städtebaulichen Vertrag über die Übernahme der Kosten für die Umplanung abgeschlossen, der im Februar 2001 im Stadtrat behandelt wurde.

Nach der innerkommunalen Abstimmung zu Beginn des Jahres wurden die Ergebnisse in die o.g. Entwürfe eingearbeitet. Entsprechend § 3 (2) BauGB ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Bebauungsplan sowie durch Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Betroffenen nunmehr erneut Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

Aufbau eines zentralen Immobilienmanagements für kommunale Immobilien

- beschl. am 26.09.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0646

1. Die Stadt Jena zentralisiert die Bewirtschaftung der mit Gebäuden bebauten städtischen Grundstücke. Sie bereitet dazu die Gründung eines Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ (KIJ) - (Arbeitstitel) - vor.
2. In das Vermögen des Eigenbetriebes (Sondervermögen des städtischen Haushalts) werden alle im Eigentum der Stadt stehenden bebauten und damit im Zusammenhang stehenden unbebauten

Grundstücke überführt. Ausnahme dazu bilden Immobilien, die bereits zum Verkauf vorgesehen sind (z.B. Kulturhaus Ringwiese). Ferner wird in das Sondervermögen der im Eigentum der Stadt stehende Geschäftsanteil an der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH (SWVG) überführt.

3. Der Eigenbetrieb KIJ verwaltet, betreibt und hält die städtischen Immobilien instand. Er realisiert nach eigener konzeptioneller Vorarbeit und auf Beschluss des Stadtrates Generalinstandsetzungen an diesem Sondervermögen und kann städtische Neubauprojekte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.
4. Zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel zur Sanierung des Sondervermögens werden 51% bis 94% des von dem Sondervermögen gehaltenen Geschäftsanteils an der SWVG den Stadtwerken Jena-Pößneck GmbH (SWJP) zum Kauf angeboten. Der Kaufpreis wird auf der Grundlage einer marktorientierten Bewertungsmethode festgestellt. Der von der SWJP zu zahlende Kaufpreis soll in mehreren jährlich zu zahlenden Raten gegenüber KIJ beglichen werden.
5. Der dem Eigenbetrieb aus der Veräußerung zufließende Kaufpreis wird ausschließlich zur Sanierung der Gebäude auf städtischen Grundstücken eingesetzt.
6. Die für die Aufgaben der Stadt Jena benötigten Gebäude werden dieser von dem Eigenbetrieb gegen Zahlung einer Kostenmiete, die sämtliche betriebswirtschaftlich erforderliche Bestandteile enthält, überlassen.
7. Die WIBERA wird beauftragt, den vorgeschriebenen Prozess der Umstrukturierung des städtischen Immobilienmanagements konzeptionell und beratend bis zur endgültigen Umsetzung zu betreuen. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind im Haushalt 2002 einzustellen. Es wird angestrebt, den Umstrukturierungsprozess bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2003 zu beenden.
8. Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, die vorrangig ihre Tätigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Immobilien widmen, werden dem zu gründenden Eigenbetrieb unterstellt. Eine spätere Zuordnung zu einzelnen betriebsführenden Strukturen (Unternehmen mit städtischer Beteiligung) soll nicht ausgeschlossen sein.
9. Im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses wird ein Personalentwicklungs- und -sicherungskonzept mit dem Ziel erstellt, Beschäftigte, die in dieser Facility-Management-Struktur nicht mehr benötigt werden, in andere Bereiche der Stadtverwaltung oder in städtische Betriebe umzusetzen. Betriebsbedingte Kündigungen soll es nicht geben.
10. Der Oberbürgermeister wird mindestens zweimal jährlich über die Umsetzung dieses Beschlusses berichten.

Begründung:

Der gesamte Immobilienbestand in der Stadt Jena weist nach mehr als 10 Jahren deutscher Einheit einen überdurchschnittlichen Erneuerungs- und Sanierungszustand

im Thüringer Vergleich aus. Trotz einiger aufwendiger Sanierungen, z. B. das Ernst-Abbe-Stadion, SBBS Göschwitz (teilweise), einige Kindertagesstätten, einige wenige Schulen, Theaterhaus etc. hebt sich der Immobilienbestand im Eigentum der Stadt zunehmend negativ aus dieser Gesamtsituation hervor. Es geht deshalb an einer konzentrierten Inangriffnahme der Sanierung städtischer Immobilien schon aus diesem Grund kein Weg vorbei.

Mit der Berichtsvorlage Nr. 01/06/25/0598-BE wurde dem Stadtrat ein Überblick über den kommunalen Immobilienbestand verschafft. Ferner wurde der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt, auf welchen Betrag sich die Kosten für die unbedingt erforderliche Sanierung dieser Immobilien belaufen würde. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der städtischen bebauten Grundstücke im Wesentlichen von zwei Voraussetzungen abhängt:

- Eine effektive, kostengünstige Bewirtschaftung der Gebäude ist nur möglich, wenn diese von nur einer Struktureinheit durchgeführt wird, die zudem möglichst vom städtischen Haushalt abgegrenzt sein sollte.
- Die durch diese organisatorische Änderung ermöglichten Kostenersparnisse werden zur Abdeckung des Sanierungsaufwandes nicht ausreichen. Erforderlich ist die Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel in erheblichem Umfang.

Der Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungsaufwand in der bisher gewählten dezentralen Organisationsform ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der durch Mittelknappheit unterlassenen Instandhaltung einerseits als auch durch die Nichtnutzung von möglichen Synergieeffekten andererseits zukünftig ein nicht mehr einschätzbares Haushaltsrisiko.

Das führt entweder zu überproportionalen Haushaltsbelastungen in nächster Zukunft oder zu drastischem Vermögensverlust mit zunehmender Einschränkung der Verfügbarkeit der städtischen Immobilien.

Aus dieser Erkenntnis ist ein "Weitermachen wie bisher" ausgeschlossen, eine einfache Erhöhung der Mittel für die Immobilienverwaltung, wenn denn möglich, nur halbherzig und wenig effektiv. Eine durchgreifende Neuorganisation der Verwaltung des unbeweglichen städtischen Vermögens ist daher unumstritten der richtige Weg. Wenn man ohne Diskussion von dem Grundsatz ausgeht, dass auch eine Kommune Vermögen besitzen und dieses durch wirtschaftlich vernünftige Vermögenspolitik erhalten und gemehrt werden sollte, sind zwei grundsätzliche Richtungen einer neuen Vermögenspolitik denkbar:

1. Übergabe des Facility Managements (Ausdruck wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass damit der Betrieb, die Verwaltung und das gesamte Investitionsmanagement gemeint sind) an einen externen Dritten.
2. Nutzung vorhandener kommunaler Strukturen (einschließlich Eigenbetriebe und Eigengesellschaften).

1. Vergabe der Immobilienbewirtschaftung an private Dritte

Es würde der grundsätzlichen politischen Zielsetzung der Subsidiarisierung entsprechen, die städtischen Immobilien durch private Dritte verwalten und betreiben zu lassen. Die städtische Verwaltung würde durch privatwirtschaftliches Engagement in hohem Maße ersetzt. Ein weiterer Vorteil wäre die Kostenermittlung im Wettbewerb. Diese Variante hat aber wesentliche Nachteile aus kommunaler Sicht:

1. Aufgrund des Umfangs des Immobilienvermögens ist eine langfristige Bindung notwendig, das fordert die Risikominimierung beim Vertragspartner, bedingt aber langfristig eingeschränkte Handlungsfreiheit der Kommune.
2. Eine neue Struktur gewerblicher Art (Eigenbetrieb) als Vertragspartner seitens der Stadt muss trotzdem geschaffen werden, um das Umsatzsteuerproblem zu lösen.
3. Eine Kapitalbeschaffung zur Sicherung der Erhaltungsinvestitionen wird zumindest deutlich schwieriger (weiter unten näher erläutert).

2. Gründung eines städtischen Eigenbetriebes

Eine zentrale Funktion in dem Konzept zur Zentralisierung des Immobilienmanagements übernimmt der zu gründende Eigenbetrieb "Kommunale Immobilien Jena" (KIJ). Alle im Eigentum der Stadt stehenden bebauten und in absehbarer Zeit nicht einer vollständigen Privatisierung unterzogenen Grundstücke werden dem Eigenbetrieb in Form eines Sondervermögens zugeordnet. Dieser Schritt ist aus 4 wesentlichen Gründen notwendig:

1. Der Eigenbetrieb unterliegt nicht der haushaltsrechtlichen Kameralistik und kann somit das Facility Management nach betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen führen.
2. Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt somit weiterhin vollständig der Entscheidungsgewalt des Stadtrates.
3. Der Eigenbetrieb ist steuerfähig.
4. Die Stadt bleibt Eigentümer des Immobilienvermögens (Sondervermögen), da dem Eigenbetrieb die Rechtspersönlichkeit fehlt.

Die Einrichtung eines Eigenbetriebes hat zur Folge, dass die in Bezug auf die Bewirtschaftung und Verwaltung von Gebäuden anfallenden Kosten klar zu Tage treten. Die Kosten sind nicht mehr in einer Vielzahl von Einzelhaushaltspositionen (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) der unterschiedlichen Ämter "versteckt".

Sämtliche Aufwendungen für die Bewirtschaftung und den Erhalt der städtischen Immobilien sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes erkennbar.

Die Zusammenführung der städtischen bebauten Grundstücke in dem Eigenbetrieb wird zu einer Straffung der Arbeitsabläufe führen. Die Verwaltung der Gebäude wird nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt. Es können Synergieeffekte sowohl im Hinblick auf den Personaleinsatz als auch im Hinblick auf die Materialbeschaffung genutzt werden. Ferner geht die Konstruktion des Eigenbetriebes davon aus, dass dieser grundsätzlich einen Gewinn erwirtschaften soll, um neben der Bildung angemessener Rücklagen eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erhalten.

Geschäftszweck des Eigenbetriebes ist der Erhalt und die Mehrung seines Sondervermögens unter besonderer Beachtung der optimalen Nutzungsfähigkeit der Immobilien für die jeweiligen kommunalen Zwecke. Dazu verwaltet und betreibt der Eigenbetrieb die ihm übertragenen Immobilien nach einheitlich wirtschaftlich und kaufmännisch optimalen Gesichtspunkten selbst oder vertraglich geregelt durch Dritte, vornehmlich durch geeignete städtische Unternehmen. Er erarbeitet Sanierungskonzepte für die Immobilien und unterbreitet der Stadt geeignete Vorschläge für Immobiliengeschäfte und wickelt diese nach Stadtratsbeschluss ab. Der Eigenbetrieb finanziert sich einerseits aus Vermietung und Verpachtung des ihm übertragenen Sondervermögens, dies gilt auch für die Stadt als Nutzer und andererseits auch aus den Verkaufserlösen der Geschäftsanteile der SWVG. Diese Erlöse werden dem Sondervermögen zum Zweck der Darstellung als Eigenkapital für die Finanzierung der Immobiliensanierung zugeordnet.

Ziel ist die Schaffung eines starken Eigenbetriebes als Partner der städtischen Verwaltungs-Bereiche, der durch eine wirtschaftliche Betriebsführung das kommunale Vermögen pflegt und hält. Dazu kann er sich auch der fachlichen Kompetenz anderer kommunaler Unternehmen bedienen. Ein kommunalaufsichtliches Versagen der Organisation der Vermögensverwaltung innerhalb städtischer Strukturen ist nicht zu erwarten:

- Das städtische Vermögen verbleibt im Verantwortungsbereich der Stadt.
- Ein untolerierbarer Eingriff in den Wettbewerbsmarkt erfolgt nicht.
- Wirtschaftliche Leistungen, die durch Dritte erbracht werden können (infrastrukturelle Dienstleistungen, Wartungsleistungen, Investitionen etc.) werden an Dritte vergeben.

Im weiteren Verlauf des Prozesses der Umgestaltung des kommunalen Immobilienmanagements muss die Struktur des Eigenbetriebes schrittweise aufgebaut und optimiert werden. Dazu soll externes Fachwissen, die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfergesellschaft (WIBERA), eingebunden werden.

3. Personal

Es ist zu erwarten, dass nicht alle der derzeit mit der Immobilienbewirtschaftung befassten mehr als 200 Mitarbeiter für die Aufgabenbewältigung des Eigenbetriebes benötigt werden. Es sollen jedoch keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Der Personalrückgang soll vielmehr sozial verträglich begleitet werden, indem etwa aus Altersgründen ausscheidende Mitarbeiter nicht ersetzt werden oder Arbeitnehmer, ggf. nach Umschulungen, in anderen Bereichen der Stadtverwaltung oder städtischen Betrieben einen adäquaten Arbeitsplatz angeboten bekommen.

Es kann sich als sinnvoll erweisen, dass einzelne Aufgabenbereiche der Immobilienverwaltung auf städtische Beteiligungsunternehmen ausgegliedert werden. Auch in diesem Falle soll dafür Sorge getragen werden, dass

den betroffenen Mitarbeitern durch diese Ausgliederung keine sozialen Nachteile entstehen.

4. Verkauf von Geschäftsanteilen an der SWVG

Es wird davon ausgegangen, dass die effektivere Immobilienverwaltung durch den Eigenbetrieb mittelfristig sowohl in personeller als auch in sächlicher Hinsicht zu Kosteneinsparungen führt. Diese Kosteneinsparungen werden jedoch keinesfalls ausreichen, um die für die Substanzerhaltung erforderlichen Sanierungskosten zu decken.

Wie in der Berichtsvorlage Nr. 01/06/25/0598-BE ausgeführt, beläuft sich der geschätzte Sanierungsaufwand auf den Betrag von ca. 200 Mio. €. Dieser Betrag spiegelt anschaulich wider, in welchem Zustand sich die städtischen Immobilien befinden. Ohne die alsbaldige Aufnahme der Sanierung wird bereits in Kürze die Nutzung einzelner Gebäude untersagt werden müssen.

Im Falle eines weiteren Zuwartens wird nicht nur die nutzbare Gebäudefläche zurückgehen, auch die oben genannten Kosten des Sanierungsaufwandes werden weiter steigen. Nach § 53 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Das Unterlassen dringend erforderlicher Sanierungsmaßnahmen mag zwar auf den ersten Blick sparsam erscheinen. In Anbetracht der Tatsache, dass unterbliebene Sanierungsmaßnahmen den zukünftigen Sanierungsaufwand stets weiter steigen lassen werden, wird aber in dem Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen ein Verstoß gegen das Sparsamkeitsgebot sichtbar. Erst recht ist das Unterlassen dieser Maßnahmen ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Unsanierete Gebäude sind in der Betreibung erheblich teurer als sanierte.

Schließlich ist die Stadt Jena nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Sollten etwa Schulen oder sonstige öffentliche Einrichtungen in Folge der unterbliebenen Sanierung ganz oder teilweise geschlossen werden müssen, wäre die Aufgabenerfüllung der Stadt Jena nicht mehr gesichert.

Die Finanzierung der Kosten der Sanierung aus dem Vermögenshaushalt der Stadt Jena ist in Anbetracht der Höhe des Aufwandes und der bestehenden Haushaltslage (Schuldenstand, Einnahme- und Ausgabenentwicklung) ausgeschlossen. Einer weiteren Kreditaufnahme stehen die haushaltsrechtlichen Regelungen entgegen. Die Sanierung des Gebäudebestandes und damit das Angebot an öffentlichen Einrichtungen und nicht zuletzt auch die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung kann deshalb nur durch die Veräußerung städtischen Vermögens sichergestellt werden.

Dazu sollen die Geschäftsanteile der Stadt an der SWVG zu 100 % dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zugeordnet werden und sodann zu 51% – 94 % an die Stadtwerke Jena verkauft werden. Minimal 6 % müssen aus steuerrechtlichen Gründen vom Sondervermögen gehalten werden; der Wert von 51 % ergibt sich aus der Notwendigkeit der Mehrheit der Stadtwerke an

den Geschäftsanteilen der SWVG. Der tatsächlich zu übertragende Umfang an Geschäftsanteilen wird wesentlich bestimmt werden durch den ermittelten marktorientierten Wert der SWVG, durch die für die Sanierungsaufgaben benötigten Finanzmittel und durch die Möglichkeit der Finanzierung des Kaufs der Geschäftsanteile durch die Stadtwerke. Zu überlegen war, ob die Geschäftsanteile an der SWVG entweder

- an einen unbeteiligten dritten Investor oder
- an einen Betrieb veräußert werden, auf welchen die Stadt Jena Einfluss ausübt.

Mehrere Gründe sprechen für die zweite Alternative, nämlich den Verkauf der Geschäftsanteile an die Stadtwerke zu einem gutachterlich festgestellten Ertragswert:

- die Stadtwerke verfügen über die erforderliche Ertragskraft, die zur Finanzierung des Erwerbes der Geschäftsanteile erforderlich ist;
- die Stadt Jena behält mittelbar ihren Einfluss auf die Entwicklung der SWVG, da sie über die Technischen Werke die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke hat;
- die Geschäftstätigkeit der Stadtwerke hat einen engen Bezug zur Wohnraumbewirtschaftung (Fernwärme, Gas und Strom, Telekommunikation), so dass weitere steuerliche Vorteile (Organschaft) entstehen können;
- privates know how und privates Kapital sind beteiligt.

5. Organisation innerhalb der Stadtverwaltung

Selbstverständlich wird dieser neu zu gründende Eigenbetrieb einen Werkausschuss als beschließenden Ausschuss erhalten, der unter der Leitung des Oberbürgermeisters den Eigenbetrieb strategisch führt. Wichtige Entscheidungen, insbesondere größere Immobiliengeschäfte unterliegen der Zustimmung des Stadtrates.

Die organisatorische Verbindung Stadt – Eigenbetrieb wird über die Beteiligungsverwaltung geregelt. Die Fachbeziehungen (Eckpunkte der Vermietung und Verpachtung, Sanierungskonzepte, langfristige Bedarfsplanungen etc.) regelt der Eigenbetrieb direkt mit den jeweiligen Fachämtern.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgliederung immobilienwirtschaftlicher Aufgaben aus der Stadtverwaltung wird erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben. Alle Haushaltspositionen, die immobilienwirtschaftlichen Bezug haben werden zu Einnahme- und Ausgabeposten im Eigenbetrieb. Im Haushalt der Stadt werden für die Nutzung der Immobilien entsprechende Miet- und Betriebskosten zu finden sein, d.h. zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb wird eine Vermieter/Mieter-Beziehung auf Basis von Kostenmieten mit nachhaltigen Anreizen zur Rationalisierung für beide Seiten entstehen. In der Folge werden die immobilienbezogenen Ausgaben in der Summe unter die derzeitigen bzw. die ohne Strukturveränderung zu erwartenden Ausgaben für die städtischen Immobilien sinken. Eine mögliche Gesamtkostenenkung wird vor allem durch

- eine rationellere Verwaltung und Bewirtschaftung der Nutzflächen,
- eine räumliche und zeitlich rationellere Nutzung der Flächen insgesamt (Minimierung des Flächenbedarfs,

- multifunktionale Nutzung von gleichen Flächen) und vor allem
- die Zuführung von Finanzkapital aus dem Verkauf der Geschäftsanteile der SWVG zu erwarten sein.

7. Unbebaute Grundstücke der Stadt Jena

Die KIJ hat die vornehmliche Aufgabe, das Vermögen der Stadt Jena an bebauten Grundstücken zu verwalten, zu betreiben und zu sanieren. Unbebaute Grundstücke, städtische Grünflächen, Waldgebiete, Naturschutzgebiete und Flächen für verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen sollen nicht Bestandteil des Sondervermögens werden. Sie werden weiterhin durch die jeweiligen Fachämter verwaltet, sind entweder in laufende Entwicklungsmaßnahmen eingebunden (Himmelreich, bestehende Gewerbegebiete, laufende Verkehrsbaumaßnahmen etc.) oder stehen der Stadt für zukünftige Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung. Dem Liegenschaftsamt kommt dabei besondere Bedeutung zu. Flächen, die im Rahmen kommunaler Baumaßnahmen in bebaute Grundstücke überführt werden sollen, werden zum gegebenen Zeitpunkt (gesamte Abwicklung der Baumaßnahme im Eigenbetrieb/Führung der Baumaßnahme durch die Stadt/ GU/GÜ etc.) an das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Bürgerversammlung in der Ortschaft Münchenroda/Remderoda der Stadt Jena am 02. Dezember 2001

Gemäß § 45 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 und der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 25.07.1994 lädt der Oberbürgermeister der Stadt Jena **am 2. Dezember 2001 zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Münchenroda/Remderoda in der Zeit von 8.00-18.00 Uhr in das Feuerwehrvereinshaus, Dorfstraße 27a, ein.**

Wahlberechtigt ist jeder Bürger der Ortschaft Münchenroda/Remderoda, wenn er dort mit Hauptwohnsitz mindestens seit dem 2. September 2001 gemeldet ist, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und er nicht nach § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16.08.1993 vom Wahlrecht ausgeschlossen worden ist.

Die Wahl wird im Auftrag des Oberbürgermeisters vom Gemeindevahlleiter geleitet.

Die Ergebnisse der Wahlen werden nach dem Auszählen durch Verlesen des Ergebnisprotokolls bekannt gegeben. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Ortschaftsräte beginnt mit ihrer Wahl.

Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger der Ortschaft **bis zum 18. November 2001** bei der Stadtverwaltung Jena, z.Hd. des Gemeindevahlleiters, Am Anger 15, 07743 Jena, **schriftlich** eingereicht werden (gegebenenfalls Nachtbriefkasten). Die Wahl-

vorschläge müssen den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichers und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wahlberechtigte Bürger der Ortschaft Münchenroda / Remderoda. Mehrere Vorschläge durch eine Person sind zulässig.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Erreichen die eingereichten Wahlvorschläge nicht die erforderliche Anzahl der gesetzlich festgelegten Zahl von Ortschaftsratsmitgliedern, so können am Wahltag noch Wahlvorschläge eingereicht werden. Erreichen die am Wahltag unterbreiteten Wahlvorschläge wiederum nicht die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates, so findet die Wahl nicht statt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Thür. Kommunalordnung vom 16.08.1993 beträgt die Anzahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder (außer dem Ortsbürgermeister) in Münchenroda/Remderoda 4 (vier) wahlberechtigte Bürger der Ortschaft.

Für Fragen und Auskünfte steht das Büro des Gemeindevahlleiters, telef. unter 03641/492033 oder persönlich nach Terminabstimmung, Am Anger 15, Zimmer 49, zur Verfügung.

Jena, den 01.10.2001

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

Flurbereinigerungsverfahren Golmsdorf / Beutnitz, Saale-Holzlandkreis - Bekanntmachung und Offenlegung des Änderungsbeschlusses des Flurneuordnungsamtes Gera vom 18.09.2001

Ausfertigung

Flurneuordnungsamt Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
Az.: 2-2-0126

Gera, den 18.09.2001

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Golmsdorf / Beutnitz

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 BGBl. I S. 1430) wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gera vom 07.12.1999, Az.: 2-2-0126, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Golmsdorf-Beutnitz wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Beutnitz
Flur 4 Flurstücke Nr.
178, 179, 221/1, 221/2, 248/a
Flur 5 Flurstücke Nr.
555, 555/a, 556, 556/a, 557, 557/a, 558, 558/a,
559, 559/a, 560, 560/a, 561, 561/a, 562/1, 562/2,
574, 575, 576, 577, 578/a, 578/b, 579, 580, 618,
620, 622, 624, 625, 627/a, 634, 635*, 636/a,
637*, 643*, 671/3, 1357
Flur 6 Flurstücke Nr.
775/2, 776/2, 783, 809*, 811, 821*
- 1.1.2 Gemarkung Golmsdorf
Flur 5 Flurstück Nr. 1811
Flur 6 Flurstücke Nr.
1257*, 1310*, 1313*, 1316*, 1336, 1352, 1353,
1354, 1355, 1356, 1357/a, 1357/b, 1357/c, 1358,
1359, 1360/1, 1360/2, 1361, 1362, 1363, 1366,
1367, 1368, 1369/1, 1369/2, 1386, 1470*
* Nur Teilfläche im Verfahren, Sonderung
vorgesehen
- 1.2. Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausge-
schlossen:
- 1.2.1. Gemarkung Beutnitz
Flur 6 Flurstück Nr. 784/2
- 1.2.2 Gemarkung Golmsdorf
Flur 2 Flurstücke Nr. 143/2, 200/2
Flur 6 Flurstück Nr. 1276/2
- 1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Flä-
che von ca. 96 ha.
- 1.4 Das im Flurbereinigungsbeschluss vom
07.12.1999 aufgeführte Flurstück Nr. 230/a in
der Gemarkung Beutnitz, Flur 4, ist in Flurstück
Nr. 236/a umzubenennen.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurberei-
nigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängen und dieses beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, **innerhalb von drei Monaten** nach Bekanntgabe dieses Beschlusses **beim Flurneuordnungsamt in Gera** anzu-
melden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden; Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang **nach dem ersten Tag** der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Golmsdorf mit den Ortsteilen Beutnitz und Naura, im Rathaus der Gemeindeverwaltung

Golmsdorf, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg im Rathaus Dornburg sowie in den Amtsräumen der Stadt Jena* und der Stadt Camburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera** einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. F. Müller

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift
Gera, den 20.09.200

Erhard Hoffmann
Sachbearbeiter Verwaltung (Siegel)

* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Zimmer 32, während der üblichen Dienstzeiten

 <h3 style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</h3>
<p>Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG</p> <p>Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG des gegen Herrn Jens Hapke, abgemeldet nach Spanien, 29600 Marbella, Benarento Aptdo 138, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen. Aktenzeichen: 2603261.5</p> <p>Stadt Jena</p>

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena - Widmung eines Teilstückes in der Schroeterstraße

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz -ThürStrG- vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993; S. 273) ein Teilstück der "Schroeterstraße" dem öffentlichen Verkehr.

Das Straßenteilstück zu den Grundstücken Schroeterstraße 6a, 6b und 6c in der Gemarkung Jena, Flur 21, Flurstück 38; 35/5 und 35/3 (teilw.) erhält nach erfolgten Ausbau mit Wirkung des 12.10.2001 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Als Bestandteil der öffentlichen Straße geht die gesamte Straßenanlage als Mischverkehrsfläche in die Widmung ein. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass die Grünanlage links und rechts der Straße nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 01. Oktober 2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
Oberbürgermeister.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena - Widmung der Straßen im Gewerbegebiet Maua

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz -ThürStrG- vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) nachfolgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

Das neu gebaute Teilstück der Straße „Alter Handelsweg“ zwischen "An der Kirche" und "Am Naßtal"/"Im Steinfeld" in der Gemarkung Maua, Flur 3, Flurstücke 290/11, 290/14 und 289/3 wird in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingeteilt. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Die Straße „Am Naßtal“ in der Gemarkung Maua, Flur 3 auf den Flurstücken 272/7 (teilw.), 272/11 (teilw.), 273/5 (teilw.), 274/3 (teilw.), 275/4 (teilw.), 282/4 (teilw.), 281/27 (teilw.), 289/12 (teilw.), 289/11 (teilw.), 304 (teilw.), 313/2 (teilw.), 303 (teilw.), 302/5 (teilw.) und 314/2 (teilw.) wird in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingeteilt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße „Am Naßtal“ gehen in die Widmung die Straße einschließlich der Fußweg auf der östlichen Seite ein.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass die Parktaschen auf der westlichen Straßenseite sowie die Böschungen und Grünanlagen nicht Bestandteil der öffentlichen Straße sind.

Die Straße „Im Steinfeld“

auf den Flurstücken 317/2 (teilw.), 316/2 (teilw.), 315/2 (teilw.), 314/2 (teilw.), 302/5 (teilw.), 301/7 (teilw.) und 293/5 (teilw.) in der Gemarkung Maua, Flur 3 wird in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingeteilt.

Als Bestandteile der öffentlichen Straße "Im Steinfeld" gehen in die Widmung die Straße einschließlich des Gehweges ein. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass die Parktaschen entlang der östlichen Straßenseite, der bestehende Parkplatz auf dem Flurstück 302/5 sowie die Böschungen und Grünanlagen nicht Bestandteil der öffentlichen Straße sind.

Die Straße „Im Semmicht“ auf den Flurstücken 319/17, 372, 373, 344/1, 345/1, 384, 431, 466/3, 465/7 und 466/2 in der Flur 4 der Gemarkung Maua, wird in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingeteilt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße "Im Semmicht" gehen in die Widmung die Straße einschließlich der Gehweg auf der nördlichen Seite ein.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Die Straße „An der Lehmgrube“

auf dem Flurstück 319/17 in der Flur 4 der Gemarkung Maua wird in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingeteilt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung die Straße einschließlich Gehweg und Parktaschen ein. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Die o.g. Straßen mit ihren festgelegten Bestandteilen erhalten **mit Wirkung des 12.10.2001** die Eigenschaft einer Gemeindestraße und werden in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 01. Oktober 2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)




Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **16.10.2001, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Ehrenamt
- Investitionen im Sportbereich - Arbeitsstand
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **18.10.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 32/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- 17.00 - 18.15 Uhr: Stadtrundgang mit dem Baukunstbeirat zum Städtebaulichen Konzept "Westliche Altstadt" (unter dem Aspekt der Freiraumgestaltung) Treffpunkt: Rathaus
- Städtebaulicher Vertrag "Im Hahnengrunde"
- Bestätigung der Sanierung des Turmssockels des ehem. UHH als Zwischenlösung bis zu einer Neubebauung
- Bestätigung der Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs "Jena – westliche Altstadt" vom April 2001 als Grundlage für die weitere Bearbeitung des B-Plans "Eichplatz"
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena schreibt die

Ausstattung von Computertechnik

für die folgenden Schulen

- Staatl. Berufsschulzentrum Wirtschaft und Verwaltung
- Staatl. Berufsbildendes Schulzentrum Jena-Göschwitz
- Staatl. Berufsbildende Schule f. Gesundheit u. Soziales
- Staatl. Berufsbildende Schule Jena-Burgau

und die

Ausstattung mit Medienecken, Laptops und Beamern

- Jenaer Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Berufsschulen und der Integrierten Gesamtschule „Grete Unrein“
- gemäß VOL/A aus:

Liefertermin: 47. KW (19.11.-23.11.2001)
Die Ausschreibungsunterlagen können am **15.10.2001** von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr im Amt für Schule und Sport, Löbdergraben 12 (5. Etage), 07743 Jena, Zi. 523 (Sekretariat), abgeholt werden.
Abgabe der Angebote: **31.10.2001 bis 12.00 Uhr**

im Amt für Schule und Sport

Zuschlagsfrist: **14.11.2001**

Zahlung von Vervielfältigungskosten: 10,00 DM

Der Betrag ist vor Anforderung bzw. Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, BLZ 830 530 30, Konto 574, Cod. Zahlungsgrund 20000.11000, einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet.

Stadt Jena

Verschiedenes

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

In der Zeit vom **13.10.2001 bis 30.10.2001** dürfen unbelastete pflanzliche Abfälle (nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 09. März 1999) verbrannt werden.

Das Verbrennen dieser pflanzlichen Abfälle darf nur dann durchgeführt werden:

- wenn es sich um unbelasteten Baum- u. Strauchschnitt handelt,
- wenn der Abfall nicht auf gewerblich genutzten Grundstücken anfällt,
- wenn die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft daraus erfolgen und
- wenn angebotene Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar sind.

Die Verbrennung hat ausschließlich tagsüber von 07.00 bis 18.00 Uhr zu erfolgen und ist der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- u. Naturschutzamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, mindestens zwei Werktage vor Beginn formlos oder mit Formblatt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, die Erreichbarkeit tagsüber, die Stelle der Verbrennung (genaue Beschreibung), den geplante Zeitraum (ein konkreter Tag und evtl. ein Ausweichtermin sind zu benennen - max. 3 Tage). Ein Vordruck der Anzeige und ein Merkblatt sind im Umwelt- und Naturschutzamt, Tatzendpromenade 2, erhältlich.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.000 DM geahndet werden.

Öffnungszeiten für den Aussichtsturm Landgrafen

Bis zum Wintereinbruch hat der Aussichtsturm zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag und Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für Gruppen bestehen zusätzliche Besichtigungsmöglichkeiten nach telefonischer Vereinbarung. Ansprechpartner ist Herr Ternette, der telefonisch unter 930 903 (während der Dienstzeit) oder unter 447363 (außerhalb der Dienstzeit) erreichbar ist.

Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, weiß, dass dies manchmal gar nicht so einfach ist. Zur Unterstützung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter bietet die Stadt Jena in Zusammenarbeit mit dem Demokratischen Jugendring Jena e.V. eine Ausbildung zur Jugendleitercard A an. An zwei abwechslungsreichen Wochenenden gibt es Tipps zur methodischen Arbeit, zu Finanzierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, zu Fragen des Rechts, zur Spielpädagogik, zu altersspezifischen Besonderheiten, zu Kommunikation und Konflikten.

Die mit dieser Ausbildung erworbene Karte ist für Jugendleiter ab dem 16. Lebensjahr gedacht, die jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt ehrenamtlich u. regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder ihren Inhaber zur Legitimation gegenüber Erziehungsberechtigten und staatlichen sowie nichtstaatlichen Stellen dient.

Gleichzeitig sind mit der Jugendleitercard einige Vergünstigungen verbunden, die dem Jugendleiter und seinem Verein finanzielle Erleichterungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bieten.

Die Ausbildung findet vom **26. bis 28. Oktober** und vom **23. bis 25. November 2001** in der Jugendherberge in Bad Sulza statt.

Wer Interesse an dieser Ausbildung hat, kann sich noch **bis zum 17. Oktober 2001** im Jugendamt unter Tel. 03641/492738 oder beim Demokratischen Jugendring Jena e.V. unter Tel. 03641/375820 melden.